



Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 13 und 14 DSGVO)

Landratsamt Rastatt Amt für Migration und Integration Sachgebiet Einbürgerung, Standesamtsaufsicht und Meldeaufsicht

Nach den Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind wir dazu verpflichtet, Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das oben genannte Amt des Landratsamtes Rastatt aufzuklären. Im Folgenden möchten wir der Informationspflicht gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO nachkommen.

1. Verarbeitung personenbezogener Daten

1.1 Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Landratsamt Rastatt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt – Sachgebiet Einbürgerung, Standesamtsaufsicht und Meldeaufsicht – verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Einbürgerung ausschließlich zur Erledigung gesetzlich vorgeschriebener Pflichtaufgaben und Erbringung von Leistungen im Rahmen freiwilliger Angebote. Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

- Durchführung der staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) und des vorher geltenden Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) und der Anwendungshinweise Baden-Württemberg zum Staatsangehörigkeitsgesetz; hierzu gehören insbesondere
 - Einbürgerungen
 - Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit
 - Verzicht, Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bzw. Entlassung
 - Prüfung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit als sog. Optionsdeutsche

Hierzu zählen auch Beratungen und die Bearbeitung individueller Anliegen. In diesem Zusammenhang werden personenbezogene Daten auch zu statistischen Zwecken verarbeitet.

1.2 Grundlage der Verarbeitung

Sofern eine Einwilligung von Ihnen vorliegt, ergibt sich die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a i.V.m. Artikel 7, 8 DSGVO und Artikel 9 Abs. 2 g) DSGVO. Darüber hinaus dienen als Rechtsgrundlage § 4 LDSG und Artikel 6 Absatz 3 DSGVO sowie spezialgesetzliche Regelungen nach dem:

- Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) im Besonderen §§ 31 bis 33, 36 und 37 StAG
- Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- Asylgesetz (AsylG)
- Freizügigkeitsgesetz-EU (FreizügG-EU)
- Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
- Ausländerzentralregistergesetz (AZRG)
- Integrationskursverordnung (IntV)
- Personenstandsgesetz (PStG)
- Personenstandsverordnung (PStV)

Nach Abschluss des Verfahrens können die Daten zur Erfüllung anderer gesetzlicher Pflichten verarbeitet werden, etwa um gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bzw. Archivpflichten nachzukommen.

Es gelten bei Archivierung dann die Vorschriften der DSGVO, des LDSG und besondere einschlägige gesetzliche Regelungen zur Aufbewahrung nach Landesarchivgesetz (LArchG).

1.3 Insbesondere werden folgende personenbezogenen Daten verarbeitet

- Alphanumerische Daten
Identifikationsnummer, Nummer des Ausländers im Ausländerzentralregister, Aktenzeichen
- Stammdaten:
Vorname, Familienname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsstaat, Geschlecht, Nationalität, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Familienstand Datum, Ersteinreisedatum, Sterbedatum, Telefonnummer, Adressen, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Grundbuchauszug, Mietvertrag, Arbeitsvertrag, Einkommensnachweise, Gewerbeanmeldung, Insolvenzverfahren,
- Weitere Erhebungsdaten
Sicherheitsrechtliche Befragung, ALIAS Namen vom Ausländer, Abweichende Namen, Art der Auskunftssperre, Zuzug und Wegzug vom Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde (ABH) des Landkreises Rastatt mit Datum, Zuzugsadresse, Aktenabgabe an ABH; Aufenthaltsrecht Rechtsgrundlage; Aufenthaltsrecht Datum des Erlöschens, Aufenthaltsrecht Rücknahmedatum, Aufenthaltsbeendigungsdatum, Abschiebung ABH, Rechtsgrundlage der Aufenthaltsbeendigung, anordnende ABH der Aufenthaltsbeendigung, Rechtskraftdatum der Aufenthaltsbeendigung, Erlassdatum der Ausweisung und Aufenthaltsbeendigung, Arbeitgeberanschrift, Schufa-Auskunft, Bezug von öffentlichen Mitteln, Daten über Miet- und Nebenkosten der Wohnung, Entscheidungen über gerichtliche Verfahren, Vorstrafen, Jugendstrafen, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen
Asyl: Fluchtgründe, Identität, Rechtsstellung, Antragsdatum, Bescheiddatum, Rechtskraftdatum, Vollziehbarkeitsdatum, Rechtsstellung als Flüchtling, Flüchtling Herkunftsland, Rechtsmittelverfahren, Verwaltungsverfahren
- Reisedokumente:
Dokumentenummer, Dokumententyp, Ablaufdatum, Farbe der Augen, Größe, Lichtbild, eigenhändige Unterschrift, Fingerabdrücke, Ein- und Ausreise-Visa
- Biometrische Daten:
In allen nationalen und internationalen Registern kann Biometrie hinterlegt sein. Grundsätzlich können Fingerabdrücke und Gesichtsbilder vorliegen. Die Details unterscheiden sich jedoch zwischen den einzelnen Registern.

1.3.1 Daten zur Fallprüfung

- Einkommens- und Vermögensnachweise (Arbeitsvertrag, Lohnnachweise, Gewinn und Verlustrechnung, Betriebswirtschaftliche Auswertungen, Mietinnahmen, Arbeitslosengeldbescheid, Arbeitslosenhilfebescheid, BAFÖG-Bescheid, Bescheid über Grundsicherung, Bürgergeld, Unterhaltsleistungen, Unterhaltvorschuss)
- Angaben zur familiären Situation (Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, Sterbeurkunde, Scheidungsurteil, Namensänderung, Verpartnerung)
- Daten über den Wohnraum (Mietvertrag, Grundbuchauszug, Wohnraumbescheinigung)
- Daten zum persönlichen und privaten Bereich des Antragstellers (familiäre Bindungen im Bundesgebiet, familiäre Bindungen im Ausland, Ausübung des Umgangs- und Sorgerechts, Erfüllung Unterhaltsverpflichtungen;)
- Daten über Straftaten und Ordnungswidrigkeitsverfahren, Strafregisterauszug aus dem Ausland (Urteile, Strafanzeigen, Beschlüsse für Erteilung von Aufenthaltstiteln, Duldungen und aufenthaltsbeendenden Maßnahmen)
- Daten nach dem Familiengesetz und Adoptionsgesetz (Adoptionsurkunde, Sorgerecht und Umgangsrecht)
- Daten über Unterhaltsrückstände gegenüber Jugendämtern
- Daten vom Finanzamt (bei Selbstständigkeit, bei unerlaubter Beschäftigung und bei Schulden beim Finanzamt))
- Daten über den Erhalt von öffentlichen Mitteln (zur Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen)

- Einreise und Ausreisedaten, Meldedaten (zur Feststellung des rechtmäßigen Aufenthalts und dessen Dauer)
- Sozialdaten – z.B. Rentenauskünfte, Krankenversicherungsschutz- (zur Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen)
- Daten über und zur Selbstständigkeit (zur Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen)
- Ausbildungsverträge, Immatrikulationen (zur Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen)
- Daten über die Schule, z.B. Schulzeugnisse, Hochschulabschlüsse, Diplome, Urkunden über den Schulabschluss im In- und Ausland (zur Prüfung der sprachlichen Voraussetzungen und der Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland)
- Abfragen bei der Arbeitsverwaltung (zur Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen)
- Abfragen bei Standesämtern (zur Klärung der Identität und des Personenstands)
- Klärung der Identität
- Prüfung der Dokumente auf Echtheit durch Kriminaltechnische Untersuchung (KTU) und Viscore Gerät
- Inhaltliche Überprüfung von ausländischen Personenstandsurkunden und der Identität durch die deutschen Auslandsvertretungen
- Sicherheitsabfragen (Landesamt für Verfassungsschutz (LfV), Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV); Landeskriminalamt (LKA); für die Prüfung der Unbescholtenheit bzw. Vorstrafen, sowie des Bekenntnisses zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung)
- Integrationsdaten (Nachweise von Sprachkursen und Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet)
- Nachweis eines Aufenthaltstitels von einem anderen europäischen Land

1.4 Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen

- aus eigenen Antragsdaten
- aus Übertragung von Daten der Meldeämter
- Anforderungen von Daten bei anderen Behörden und Institutionen nach gesetzlichen Grundlagen
- aus Europäischen Registern
- aus dem Ausländerzentralregister
- vom Bundesverwaltungsamt
- vom Landesamt für Verfassungsschutz, Bundeszentralregister und Landeskriminalamt
- von den Standesämtern, Sozialbehörden, Jugendämtern, Ausländerämtern usw.
- von den Polizeibehörden, den Staatsanwaltschaften, der Kriminalpolizei, dem Hauptzollamt, dem Zollkriminalamt, den Straf-, Verwaltungs-, Zivil- und Familiengerichten
- von der Bundesagentur für Arbeit
- vom Jobcenter und den Arbeitsagenturen
- von den Justizbehörden
- von Vermieterinnen oder Vermietern
- von Arbeitgebenden
- von Schulen
- von Verbänden, Vereinen
- von Gesundheitsämtern, Ärztinnen und Ärzte

1.5 Übermittlung der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten können zur gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung an Dritte übermittelt werden; soweit dies im Rahmen der unter Ziffer 1.2 dieses Datenschutzinformativblatts dargelegten Zwecke und Rechtsgrundlagen zulässig ist. Soweit dies für die Erfüllung der behördlichen Aufgaben erforderlich und gesetzlich zulässig ist, kann auch eine Übermittlung außerhalb der Europäischen Union an Drittländer bzw. internationale Organisationen erfolgen. Werden personenbezogene Daten an ein solches Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, haben Sie das Recht, über die dortigen Empfängerinnen und Empfänger sowie über die Grundlage der Übermittlung (Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses nach Art. 45 DSGVO, Vorhandensein geeigneter Garantien nach Art. 46 DSGVO, in Sonderfällen nach Art. 49 DSGVO) unterrichtet zu werden.

Die Übermittlung von Daten erfolgt an

- das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
- das Ausländerzentralregister nach AZRG und der AZRG-DV
- andere Behörden und Institutionen nach gesetzlichen Grundlagen
- das Bundesverwaltungsamt zur Information an Heimatbehörden (eigene Einwilligungserklärung)
- die deutschen Auslandsvertretungen
- Meldebehörden, Standesämter, Bußgeldbehörden, Führerscheinstelle, Jugendämter, Sozialbehörden, Ausländerämter, Gewerbeämter, Jobcenter usw.
- Gesundheitsämter, Ärztinnen und Ärzte (Ausstellung von gesundheitlichen Gutachten)
- Polizeibehörden, Kriminalpolizei, Hauptzollamt,
- das Landes- und Bundeskriminalamt, Landesamt für Verfassungsschutz
- das Jobcenter oder die Bundesagentur für Arbeit
- Staatsanwaltschaften
- Justizbehörden
- OSiP (personenbezogene Online-Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfung mit nationaler und internationaler Anerkennung)
- Register EStA (Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten)
- die Rechtsaufsichtsbehörden (Ministerium, Regierungspräsidium) nach Art. 6 Abs. 1 e DSGVO
- das Kreisarchiv des Landratsamt Rastatt (öffentliches Archiv)

Weitere Datenempfängerinnen und -empfänger können diejenigen Personen und/oder Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

Personenbezogene Daten werden an Drittländer übermittelt, mit denen Vereinbarungen über den Austausch von Mitteilungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten getroffen wurden. Hierüber werden Sie ggf. vorher informiert und Sie können Bedenken gegen die Übermittlung geltend machen.

2. Dauer der Speicherung / Lösungsfristen

Ihre personenbezogenen Daten werden unbefristet gespeichert, da keine gesetzlichen Lösungsfristen vorgegeben sind. Personenbezogene Daten, für die gesetzliche oder anderweitig vorgeschriebene Aufbewahrungspflichten bestehen, werden für die Dauer der jeweiligen Aufbewahrungsfrist wie folgt bestimmt:

Vernichtung von Staatsangehörigkeitsakten und Vorgängen:

- Akten über Einbürgerung sowie über Verzicht, Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bzw. Entlassung werden unbefristet aufbewahrt.
- Anforderungen von Antragsunterlagen, sofern diese nicht zu einem Antrag führten, werden nach 2 Jahren vernichtet bzw. gelöscht.

Gemäß § 3 bzw. § 7 Landesarchivgesetz (LArchG) sind wir verpflichtet, Unterlagen einem öffentlichen Archiv zur Übernahme anzubieten. Demzufolge ist eine Lösungs der personenbezogenen Daten trotz Ablauf von Aufbewahrungsfristen gemäß § 14 Abs. LDSG erst zulässig, nachdem die Unterlagen dem Archiv angeboten und von diesem nicht als archivwürdig übernommen worden sind oder über die Übernahme in das Archiv nicht innerhalb der gesetzlichen Frist entschieden worden ist. Für den Fall, dass das Archiv die angebotenen Dokumente als archivwürdig ansieht, erfolgt keine Lösungs sondern eine Weiterleitung an das Archiv gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Erledigung gesetzlich vorgeschriebener Pflichtaufgaben unabdingbar. Für alle weiteren Verarbeitungszwecke ist die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten freiwillig. Werden die personenbezogenen Daten allerdings nicht oder nicht vollständig mitgeteilt, kann dies, wenn die Zurverfügungstellung der personenbezogenen Daten hierfür erforderlich ist, eine Versagung der beantragten Leistungen zur Folge haben und/oder eine umfassende Beratung unmöglich machen.

4. Betroffenenrechte

4.1 Recht auf Widerruf Ihrer Einwilligung (Artikel 7 DSGVO)

Sie haben das Recht, Ihre erteilte Einwilligung jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der auf Grund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

4.2 Auskunftsrecht (Artikel 15 DSGVO)

Sie haben das Recht, sofern nicht die Vorschriften der §§ 9, 13 Abs. 4, 14 Abs. 2, 16 Abs. 1 LDSG diesem Auskunftsrecht entgegenstehen, von uns eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über die Verarbeitung.

4.3 Recht auf Berichtigung/Löschung/Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 16-19 DSGVO)

Sie haben das Recht, von uns zu verlangen, dass

- Sie betreffende unrichtige personenbezogene Daten unverzüglich berichtigt werden (Recht auf Berichtigung - Artikel 16 DSGVO) sofern nicht die Vorschriften der §§ 13 Abs. 4, 14 Abs.3 LDSG diesem Berichtigungsrecht entgegenstehen,
- Sie betreffende personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen des Artikels 17 DSGVO unverzüglich gelöscht werden (Recht auf Löschung) sofern nicht die Vorschrift der § 10 LDSG dem Recht auf Löschung entgegensteht und
- die Verarbeitung unter den Voraussetzungen des Artikels 18 DSGVO eingeschränkt wird (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) sofern nicht die Vorschriften der §§ 13 Abs. 4, 14 Abs. 3 LDSG diesem Recht auf Einschränken der Verarbeitung entgegenstehen.

4.4 Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO)

Erfolgt die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten auf Grundlage einer Einwilligung oder auf einem Vertrag, steht Ihnen unter den Voraussetzungen des Artikels 20 DSGVO ein Recht auf Datenübertragung zu sofern nicht die Vorschriften des § 14 Abs. 3 LDSG diesem Recht entgegensteht.

4.5 Widerspruchsrecht (Artikel 21 DSGVO)

Erfolgt die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe e oder f DSGVO, steht Ihnen unter den Voraussetzungen des Artikels 21 DSGVO ein Widerspruchsrecht zu sofern nicht die Vorschriften der §§ 13 Abs. 4, 14 Abs. 3 LDSG diesem Recht entgegenstehen.

4.6 Beschwerderecht (Artikel 77 DSGVO)

Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, haben Sie, unbeschadet anderer Rechtsbehelfe, das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

Kontakt:

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Adresse: Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart

Telefon: +497116155410

E-Mail: poststelle@ldfi.bwl.de

5. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Landratsamt Rastatt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt,
vertreten durch den Landrat

landrat@landkreis-rastatt.de oder Telefon +4972223811001

6. Unsere Datenschutzbeauftragte oder unseren Datenschutzbeauftragten

erreichen Sie unter datschutzbeauftragte@landkreis-rastatt.de oder Telefon +4972223811093